

Berlin, 30. Mai 2023

Stellungnahme des Bundesforum Männer

zum Referent:innenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG)“ vom 9.5.2023

Grundsätzliche Bewertung

Als Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V. begrüßen wir grundsätzlich, dass die Bundesregierung den Entwurf eines Selbstbestimmungsgesetz vorgelegt und den Gesetzgebungsprozess damit eingeleitet hat. Ausdrücklich teilen wir das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Möglichkeiten zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu regeln.

Wir sind davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer pluraleren, inklusiveren und diskriminierungsfreieren Gesellschaft ist, welche die Teilhabe aller ermöglicht und in der Geschlechtergerechtigkeit und der Respekt vor sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und den damit verbundenen Lebensentwürfen zentrale Werte darstellen.

Mit dem Selbstbestimmungsgesetz soll die Geltung und Praxis des Transsexuellengesetzes abgeschafft werden. Das begrüßen wir ausdrücklich. Es ist lange überfällig, dass die mit dem Transsexuellengesetz verbundene Diskriminierung, Entwürdigung und Pathologisierung von trans* Menschen aufgehoben wird. Zudem wird durch die mit dem Selbstbestimmungsgesetz angestrebten Vereinheitlichungen und Vereinfachungen auch die Situation von nicht-binären, inter* und geschlechtslosen Personen verbessert.

Als Dachverband für gleichstellungsorientierte Jungen-, Männer- und Väterpolitik sind wir solidarisch mit allen vom Gesetzgebungsverfahren betroffenen Menschen. Allerdings versteht sich das Bundesforum Männer selbst nicht als originäre Interessen- bzw. Betroffenenvertretung in der Sache. Insofern nehmen wir zum Referent:innenentwurf vor allem übergreifend Stellung und werden nicht alle vorgeschlagenen Regelungen dort und in davon betroffenen weiteren Gesetzen im Detail kommentieren. Vor dem Hintergrund der Tragweite für die

Betroffenengruppen wie für die Gesellschaft insgesamt, empfehlen wir deshalb dringend, die Stellungnahmen der einschlägigen Fach- und Betroffenenverbände (bspw. Bundesverband Trans* oder auch der LSVD) im weiteren Gesetzgebungsprozess ernsthaft zu prüfen, zu berücksichtigen und bei Bedarf weitere Beteiligungsformate zu ermöglichen.¹ Dort, wo nötig bzw. angemahnt, sollte die Zeit für Austausch und weitere Erörterung gewährt werden, ohne den Gesetzgebungsprozess dadurch unnötig in die Länge zu ziehen.

Kommentierung ausgewählter Regelungsbereiche

Zu einzelnen Regelungen bzw. Regelungsbereichen des Entwurfs eines Selbstbestimmungsgesetzes geben wir hiermit folgende Einschätzungen und Empfehlungen ab:

§ 4 Wirksamkeit und § 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Kritisch sehen wir, dass der vorliegende Gesetzentwurf an einigen Stellen den Zielgruppen des Gesetzes gegenüber weiterhin mit Misstrauen begegnet.

§ 4 etwa regelt, dass die abzugebende Erklärung erst nach einer dreimonatigen Frist wirksam wird. Eine solche aufgeschobene Wirksamkeit ist bei anderen Willensbekundungen unüblich. Für uns kommt darin ein Zweifel an der ernsthaften Absicht der erklärenden Person zum Ausdruck. In den Erläuterungen ist in dem Zusammenhang von einer „Überlegungs- und Reflexionsfrist“ die Rede, die wir angesichts der sowohl alltagspraktischen wie auch rechtlichen Folgen der Entscheidung (letztere u.a. geregelt in den §§ 5 bis 12 Selbstbestimmungsgesetz) allerdings sowohl für unnötig als auch für unangebracht halten. Aus unserer Sicht ist eine solche Frist entbehrlich und sollte gestrichen werden.

§ 6 Abs. 2 markiert die Betroffenenengruppen implizit als potentiell „gefährlich“, indem der Absatz ohne Not auf selbstverständlich weiterhin gültiges Hausrecht verweist und nahelegt, Ausschlüsse aufgrund der Geschlechtsidentität seien – entgegen der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – legitim. Diese Regelung sollte ebenfalls gestrichen werden.

§ 13 Offenbarungsverbot

Mit dem § 13 wird ein Offenbarungsverbot des vorherigen Geschlechtseintrags resp. Namens geregelt. Ein solches Offenbarungsverbot halten wir unbedingt für richtig und angebracht; es wird aber in Absatz 2 durch die Ausnahmen für enge Familienangehörige eingeschränkt. Gerade hier brauchen Betroffene je nach Lage des Einzelfalls aber verlässliche Schutzrechte,

¹ Vgl. bspw. bereits vorliegend das Positionspapier „Selbstbestimmung statt Entwürdigung“ des LSVD, des BVTrans*, weiterer Fachverbände, der PROUT AT WORK-Foundation und verschiedener Unternehmen: <https://www.lsvd.de/de/ct/9361-Positionspapier-Selbstbestimmungsgesetz-unternehmensb%C3%BCndnis> [Zugriff: 26.05.2023]

auch wenn, wie es im Begründungstext heißt, „(...) die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen durch einen nahen Verwandten (..) auch Teil ihrer Lebensgeschichte [ist]“. In dieser Abwägungsfrage der Rechte der Betroffenen und ihrer engsten Angehörigen empfehlen wir unbedingt, die einschlägigen Interessen- und Betroffenenverbände zu hören und deren Einschätzungen zu folgen.

Aus der Perspektive einer gleichstellungsorientierten Männerpolitik wollen wir darüber hinaus vor allem zu folgenden Punkten weitere Anmerkungen machen.

§ 8 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit und § 11 Eltern-Kind-Verhältnis

Grundsätzlich begrüßen wir, dass mit dem Entwurf eines Selbstbestimmungsgesetzes rechtlich anerkannt und nachvollzogen wird, dass Geschlechtsidentität mehr und anderes ist bzw. sein kann, als es die biologische Ausstattung mit Fortpflanzungsorganen vermeintlich vorgibt. Dies sehen wir als Ausweis einer progressiv verstandenen Geschlechterpolitik, auch wenn die damit verbundenen Folgewirkungen nicht trivial sind. Im Selbstbestimmungsgesetz sind diese Fragen insbesondere mit den §§ 8 und 11 berührt. Mit § 8 soll zukünftig die Frage geregelt werden, wie sich das eingetragene Geschlecht zu Rechtsvorschriften verhält, die auf die biologische Zeugungs- bzw. Gebärfähigkeit Bezug nehmen. § 11 regelt das Eltern-Kind-Verhältnis und abstammungsrechtliche Fragen in spezifischen Fallkonstellationen mit Blick auf das eingetragene Geschlecht.

Mit § 8 wird letztlich konsequenterweise die Trennung der biologischen Voraussetzungen zur Fortpflanzung vom Geschlechtseintrag vorgenommen, zumindest was Gesetze und Verordnungen betrifft, die

- „Regelungen zu Schwangerschaft, Gebärfähigkeit, künstlicher Befruchtung sowie zur Entnahme oder Übertragung von Eizellen oder Embryonen treffen“ (Absatz 1) bzw.
- „an die Entnahme oder Übertragung von Samenzellen oder die Verwendung von Samenzellen zur künstlichen Befruchtung, an die Stellung als leiblicher Vater oder daran anknüpfen, dass ein Mann der Mutter eines Kindes während dessen Empfängniszeit beigewohnt hat“ (Absatz 2).

Denn all diese Gesetze sollen unabhängig von dem Geschlecht gelten, das im Personenstandsregister eingetragen ist. Damit wird das – zumal in binärer Logik gedachte – Zusammenfallen von Gebärfähigkeit und Frausein sowie von Zeugungsfähigkeit und Mannsein aufgelöst. Zukünftig ist der Geschlechtseintrag – Mann oder Frau oder divers oder auch keine Eintragung –

unerheblich bei Tatbeständen rund um die Gebär- oder Zeugungsfähigkeit. Dies halten wir insoweit für folgerichtig.

Allerdings wird eine solche Perspektive in §11 mit Blick auf das Thema Mutterschaft und Vaterschaft nicht in gleicher Weise fortgesetzt. Hier werden zudem abstammungsrechtliche Anpassungen vorgenommen unbeachtet der Tatsache, dass in dieser Legislatur auch noch eine Reform des Abstammungs- und Familienrechts vorgesehen ist und im Koalitionsvertrag dazu inhaltliche Festlegungen getroffen wurden. Im Begründungstext zu § 11 im Referent:innenentwurf heißt es insofern, dass die vorgeschlagenen Regelungen eine „Interimslösung bis zur Verabschiedung der Abstammungsrechtsreform“ darstellen.

Die Problematik des § 11 mit Blick auf Elternschaft besteht aus unserer Sicht auf zwei Ebenen: Zum einen werden die Elternstellen gemäß §§ 1591 und 1592 BGB weiterhin in der binären Logik Mutterschaft und Vaterschaft gedacht. Ein Elternteil auf der ersten Elternstelle gemäß §1591 BGB kann immer nur eine Mutter sein, ein Elternteil auf der zweiten Elternstelle gemäß §1592 BGB immer nur ein Vater. Angesichts der zunehmend komplexen Fallkonstellationen, die sich durch die Möglichkeiten des Selbstbestimmungsgesetzes ergeben, erscheint das als eine nicht mehr zeitgemäße Engführung, die im Übrigen auch ganz reale Konsequenzen für trans*- und Regenbogenfamilien hat. Denn Konstellationen, in denen es mehr als zwei an der Familiengründung beteiligte Personen gibt resp. in denen es primär zwei weibliche oder zwei männliche Bezugspersonen oder Bezugspersonen gibt, deren Geschlechtseintrag weder auf Mann noch auf Frau lautet, werden durch die in § 11 getroffenen Regelungen z.T. nicht erfasst oder ausgeschlossen.

Zum anderen werden in § 11 unterschiedliche Festlegungen getroffen, wie eine Person in die Elternstelle „Mutterschaft“ oder „Vaterschaft“ hineinkommen kann. Mit Blick auf § 1591 BGB behält der § 11 des Selbstbestimmungsgesetzes das Prinzip bei, dass die gebärende Person die Elternstelle als Mutter besetzt, dann aber eben auch als Mutter in der Geburtsurkunde eingetragen wird, unabhängig von ihrem Geschlechtsreintrag im Personenstandsregister vor oder nach der Geburt. In gleicher Logik tritt gemäß § 1592 Nummer 3 BGB die Person in die zweite Elternstelle als Vater ein, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde; hier wird die biologische Abstammung zur Voraussetzung. Auch hier ist der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister vor oder nach der Geburt daher unerheblich und die Person wird als Vater geführt.

Anders ist die Regelung zur Vaterschaft hingegen mit Blick auf § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB. Der § 11 Selbstbestimmungsgesetz regelt in diesem Zusammenhang, dass nunmehr zudem der „Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes

maßgeblich“ ist. Wie in den Erläuterungen zum Entwurf ausgeführt wird, muss der Geschlechtseintrag zu diesem Zeitpunkt „männlich“ lauten, um als Vater zu gelten; die Zeugungsfähigkeit hingegen ist nicht maßgebend.

Darin zeigt sich bereits inhärent im Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes, wie komplex die Regelungstatbestände sind. Die vorgeschlagene Lösung ist zudem wenig überzeugend. Denn weder können auf diese Weise bspw. gebärfähige Personen, die zur Geburt einen männlichen Geschlechtseintrag haben, die erste Elternstelle als Vater besetzen. Noch können zeugungsfähige Personen, die zur Geburt einen weiblichen Geschlechtseintrag haben, auf der zweiten Elternstelle als Mutter eingetragen werden. Verschiedene weitere Konstellationen sind vorstellbar, in denen die vorgeschlagenen Regelungen in der Lebenspraxis zu Schwierigkeiten oder gar Diskriminierungen führen, zumal wenn eine Änderung des Geschlechtseintrags nach Geburt erfolgt.

Es zeigt sich zudem, dass bspw. mit Blick auf die vorgesehenen Reformen im Abstammungs- und Familienrecht – aber auch hinsichtlich weiterer Rechtsgebiete – Folgewirkungen entstehen, die systematisch bedacht gehören. Dies betrifft nicht nur sprachlich die adäquate Benennung von Tatbeständen – braucht es bspw. über die Bezeichnungen Mutter und Vater hinaus noch weitere Begriffe für Elternschaft und wie wird dies in anderen Gesetzestexten angeglichen? Auch in inhaltlicher Perspektive braucht es hier systematische Regelungen, welche die komplexen Verhältnisse unterschiedlicher Familienkonstellationen adäquat abzubilden vermögen.

Hinsichtlich der geschlechtlichen Öffnung der §§ 1591 und 1592 zur Elternschaft hat bspw. ein Bündnis aus verschiedenen zivilgesellschaftlichen Verbänden – u.a. LSVD, Deutscher Juristinnenbund, Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen – in dem Papier „Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts“ kürzlich bedenkenswerte Vorschläge vorgelegt, denen auch wir an diesem Punkt folgen können.²

Anders als dort vorgeschlagen, sehen wir als Dachverband für gleichstellungsorientierte Jungen-, Männer- und Väterpolitik bei der Frage der rechtlichen Zuordnung der zweiten Elternstelle gemäß § 1592 Nummer 1 und 2 aber weiterhin grundsätzlichen Diskussionsbedarf in den Fällen, wo bei der Familiengründung systematisch mehr als zwei Personen biologisch und sozial involviert sind. Dies sind in aller Regel lesbische oder schwule Paarkonstellationen mit Kinderwunsch. Hier braucht es gute Lösungen im Interesse aller Beteiligten, nicht zuletzt auch der Kinder. Dazu bedarf es aus unserer Sicht einer großen Lösung, die konsequent die

² Vgl. <https://www.lsvd.de/de/ct/9288-Buendnis-fuer-Gleiche-Rechte-fuer-Regenbogenfamilien> [Zugriff: 26.05.2023]

verschiedenen Interessen aller Beteiligten mitbedenkt. Der Koalitionsvertrag weist hier bereits einen möglichen Weg: Ermöglichung von Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft und daraus folgender Rechte und Pflichten bereits vor der Empfängnis, Weiterentwicklung des kleinen Sorgerechts zu einem eigenen Rechtsinstitut und ein Automatismus bei der Elternschaft von zwei verheirateten Frauen immer nur dann, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Wir raten insofern dringend dazu, den § 11 des Selbstbestimmungsgesetzes im Lichte dieser weiteren Gesetzesvorhaben nochmals anzupassen, die Festlegung der beiden Elternstellen auf „Mutter“ und „Vater“ zu öffnen und bei den noch ausstehenden Vorhaben im Bereich des Abstammungs- und Familienrechts nun zeitnah und zügig eigene Gesetzgebungsverfahren voranzubringen.

§9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

Mit §9 wird normiert, dass eine rechtliche Zuordnung zum männlichen Geschlecht für die Dauer eines Spannungs- und Verteidigungsfalls mit Blick auf den Dienst der Waffe nach Artikel 12a GG bestehen bleibt, wenn eine Änderung zu nicht-männlich in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (längstens zwei Monate zurückliegend) erfolgt ist.

Der Artikel 12a GG trifft eine Geschlechterunterscheidung zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der Pflicht zum Dienst mit der Waffe. Frauen sind dort in Absatz 4 von der Verpflichtung zum Dienst mit der Waffe ausgenommen. Der § 9 Selbstbestimmungsgesetz will explizit den Fall regeln, dass eine Person sich durch Erklärung zum Geschlechtswechsel der Pflicht zum Dienst an der Waffe entziehen kann. Für das Bundesforum Männer ergibt sich hieraus gleichwohl eine nicht gerechtfertigte Einschränkung der vom Gesetzentwurf eigentlich angestrebten Selbstbestimmung für all diejenigen Fälle, in denen eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags lediglich zeitlich, aber nicht kausal mit dem Eintreten eines Spannungs- und Verteidigungsfalls zusammenfällt. Eine pauschale Regelung ohne Überprüfung des Einzelfalls lehnen wir als Bundesforum Männer vor diesem Hintergrund ab.

Darüber hinaus besteht für das Bundesforum Männer die grundsätzliche Frage, warum der Dienst mit der Waffe an den Geschlechtseintrag Mann geknüpft wird, zumal Frauen seit der Änderung des Grundgesetzes und entsprechender weiterer gesetzlicher Vorschriften im Dezember 2000 der freiwillige Dienst mit der Waffe offensteht. In der automatischen Verknüpfung von Mannsein und Wehrpflicht (die seit 2011 nur ausgesetzt ist) resp. dem Dienst mit der Waffe kommt ein Männlichkeitsbild zum Ausdruck, dass wir als Bundesforum Männer infrage stellen und im Sinne der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter überwinden wollen.

Mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 GG besteht zudem eine zweite Norm von Verfassungsrang neben der Wehrpflicht bzw. Dienstpflicht mit der Waffe für Männer nach Artikel 12a GG. Hier liegt aus Sicht des Bundesforum Männer ein Normenkonflikt vor und vor dem Hintergrund des aktuellen Regelungsbedarfs erwarten wir von der Bundesregierung wie vom Gesetzgeber eine grundsätzliche – auch geschlechter- und gleichstellungspolitische – Diskussion über die Wehrpflicht. Die Begründung des BVerwG für die allein an Männer gerichtete Wehrpflicht aus seinem Urteil aus dem Jahr 2006 kann aus Sicht des Bundesforum Männer unter den gleichstellungspolitischen Zielstellungen des Jahres 2023 nicht mehr uneingeschränkt Geltung beanspruchen. Dort wird mit dem Verweis auf „sachliche Gründe“ die Ungleichbehandlung gemäß Artikel 12a GG gerechtfertigt; ausgeführt wird dazu, „dass Frauen typischerweise nach wie vor im familiären Bereich größeren Belastungen ausgesetzt sind als Männer.“ (BVerwG, Beschluss vom 26. 6. 2006 – 6 B 9.06; VG Stuttgart).³ Damit allerdings wird im vorliegenden Sachverhalt die private Care-Verantwortung – insbesondere für die betreffenden trans*Personen in diskriminierender Weise – biologisiert, wenn weiterhin auf diesen Begründungszusammenhang abgestellt würde. Auch hier halten wir insofern eine pauschale Ungleichbehandlung nicht für angemessen.

Darüber hinaus halten wir grundsätzlich fest, dass in den Regelungen nach Artikel 12a GG ein tradiertes, ungleichheitsbasiertes, patriarchales und gewalt-affines Männlichkeitsbild zum Ausdruck kommt und eine überkommene Geschlechterordnung institutionell zementiert und auch in § 9 Selbstbestimmungsgesetz reproduziert wird, die in vielfacher Hinsicht Diskriminierung nach sich zieht. Im Sinne der Ziele der Regierungskoalition, die im Koalitionsvertrag versprochen hat: „Wir treten Diskriminierung auf allen Ebenen entgegen“, sollte § 9 daher ersatzlos gestrichen werden.

³ Vgl. <https://www.bverwg.de/de/260606B6B9.06.0> [Zugriff: 30.05.2023]